



Michael Kempe

FLUCH DER WELTMEERE

*Piraterie, Völkerrecht und internationale Beziehungen
1500–1900*

campus

Fluch der Weltmeere

Michael Kempe

Fluch der Weltmeere

Piraterie, Völkerrecht und internationale Beziehungen
1500–1900

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Gedruckt mit Unterstützung des Exzellenzclusters »Kulturelle Grundlagen von Integration« an der Universität Konstanz

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-593-39291-2

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2010 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Guido Klütsch

Umschlagmotiv: Howard Pyle, »An Attack on a Galleon«, Ölgemälde 1905, Delaware Art Museum.

Quelle: Wikimedia Commons

Satz: Campus Verlag, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).

Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.campus.de

© Campus Verlag GmbH

*Für
Christiane
sowie Inge, Reni
und Uschi*

Inhalt

Einleitung.	13
1. Europäische Expansion auf den Weltozeanen: Piraterie und die Beschreibung des Meeres als Rechtsraum	33
1.1 »Pirata minus delinquit« – auf der Spurensuche eines Zitates . .	33
1.2 Räuber zwischen Land und Meer	38
1.3 Marke- und Repressalienbriefe	43
1.4 Maritimer Teufelskreis – Handelskorsaren und Piratenjäger . .	46
1.5 Die Pirateriefrage in Friedens- und Waffenstillstandsverträgen .	49
1.6 Der Vertrag von Câteau Cambrésis 1559	54
1.7 Koloniale Korsarenpolitik.	58
1.8 Seeräuber als Glaubenskrieger in Neu-Spanien	61
1.9 Englands Weg zur Piraten-Nation	65
1.10 Das offene Meer als Konfliktraum gegensätzlicher Rechtsstrategien	69
2. Beutenahme im gerechten Krieg: Kaperei und Piraterie als Kennzeichen internationaler Beziehungen	75
2.1 Hugo Grotius und die Umkehrung des Piraterievorwurfes . . .	75
2.2 Piraten und andere unrechtmäßige Beutenehmer	80
2.3 Kaperfahrer und andere rechtmäßige Beutenehmer	83
2.4 Niederländische Seebeutepolitik in der Offensive	89

2.5	Der Antwerpener Waffenstillstand von 1609	92
2.6	Die »Mare-liberum«-Kontroverse – worin sich beide Seiten einig waren	95
2.7	Maritime Kämpfe vor der indischen Malabarküste und in den Meeren zwischen China und Japan.	99
2.8	Transeuropäische Beziehungen im Sog von Seeraub und Schmuggel	103
3.	»Kein Frieden jenseits der Linie«? Vom Gewalthandel zum Monopolhandel	117
3.1	Walter Raleigh, 1618 als Pirat hingerichtet.	117
3.2	Was ist ein Friede wert? Das Madrider Abkommen von 1630.	121
3.3	Europäische Machtkämpfe in der Karibik	126
3.4	Der Antillenraum als Grauzone internationaler Politik.	133
3.5	Rechtliche Unübersichtlichkeit in Westindien	136
3.6	Der Londoner Friedensvertrag von 1670	141
3.7	»In et extra Europam«: Der Vertrag von Regensburg 1684 und das Verschwinden der »Linie«	145
4.	Gegner aller Menschen und Völker? Internationale Verbrecher als Produkte internationaler Politik.	153
4.1	Der Seeräuber als »hostis humani generis«	153
4.2	Piratenstrafrecht, universale Jurisdiktion und Interventionsrecht.	161
4.3	Von Afrika über Westindien in die Nordsee – Stationen einer Kaper- und Piratenfahrt.	163
4.4	Der Piratenprozess von George Cusack und Komplizen 1674/75	170
4.5	Internationale Verbrecher und nationale Politik	173
4.6	Zur Legitimation weltweiter Jurisdiktionsansprüche.	176

4.7	Freiberufliche Kaperfahrer und Kapereiunternehmer	178
4.8	Das Ende der Freelance-Kaperei	182
4.9	Europäische Rechtsgemeinschaft – Integration durch Ausgrenzung	187
5.	Die »Piratenrunde«: Transnationale Politik im Zeichen globalisierter Seeräuberei.	195
5.1	Goldrausch im Indischen Ozean	195
5.2	Die »Piratenrunde« als ökonomisches System?	199
5.3	Europäische Nationen vom Mogulreich unter Druck gesetzt	205
5.4	Captain Kidd, oder: Wie England zum Hauptverdächtigen der Piraterie wurde	209
5.5	Die Rolle der europäischen Ostindienkompanien.	214
5.6	Englische Marine im Indischen Ozean	218
5.7	Das Ende der »Piratenrunde« und der Aufstieg der Angrias	221
5.8	Der Indische Ozean als transnationaler Völkerrechtsraum	226
5.9	Globalisierungseffekte der »Piratenrunde«	231
5.10	Seeräuberei als Naturzustand menschlicher Gesellschaft	234
6.	Piraterie zwischen Kreuz und Halbmond: Korsarentum und internationale Rechtskultur im Mittelmeer	245
6.1	Nordafrikanische Korsaren – Maritime Kämpfer des <i>djihād</i> oder bloße Seeräuber?	245
6.2	Der lange Weg der rechtlichen und politischen Anerkennung der maghrebinischen Regentschaften	252
6.3	Die diplomatische Mission des Giovanni De Thomas 1785–1787	262
6.4	Äquivalentes Beuterecht und institutionalisierter Sklavenrückkauf.	267

6.5	Der Waffenstillstand zwischen Neapel-Sizilien und Algier im März 1787.	271
6.6	Politische Öffentlichkeit und völkerrechtliche Renitenz	275
6.7	Nordafrikanische Korsaren in Auseinandersetzung mit der jungen US-Republik	278
6.8	»Seeräuber im Mittelmeer«: Die Wiederaufnahme des Piraterievorwurfes der Europäer gegen die Maghrebbewohner	281
7.	Kaperei und Piraterie – das Ende einer Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht	289
7.1	Hochkonjunktur des internationalen Kaperwesens.	289
7.2	Prise und Reprise	298
7.3	Die Korsaren der Revolution	304
7.4	Die Unbestimmbarkeit der Grenze zwischen Kaperei und Piraterie.	308
7.5	Ist das Völkerrecht zuständig für die Piratenbestrafung?	313
7.6	Sklavenhandel als uneigentlicher Seeraub – die Erweiterung des Pirateriebegriffes.	318
7.7	Pirateriebekämpfung als Mittel imperialer Politik.	324
7.8	Konteradmiral Owens Antipiratenkampagne in der Straße von Malakka	327
7.9	Opiumhandel und Seeraub in China	332
7.10	Die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856	336
7.11	Die Kontinuität des Seebeuterechts als Aporie des Völkerrechts.	343
8.	Piraten/Kaperfahrer – nützliche Idioten internationaler Politik?	355
	Epilog: Sind internationale Terroristen die neuen Piraten?	361

Dank.....	369
Siglenverzeichnis	371
Bibliographie	373
Register.....	429

Einleitung

Das freie Meer befreit den Geist;
Wer weiß da, was Besinnen heißt!
Da fördert nur ein rascher Griff,
Man fängt den Fisch, man fängt ein Schiff,
[...]
Man hat Gewalt, so hat man Recht.
Man fragt ums Was und nicht ums Wie.
Ich müßte keine Schifffahrt kennen:
Krieg, Handel und Piraterie,
Dreieinig sind sie, nicht zu trennen.¹

I. Fragestellung, Anliegen

Wenn Geschichte uns einen Streich spielt: Lange Zeit hat man Seeräuberei als mittlerweile fast nur noch regionales Problem wahrgenommen. Inzwischen jedoch scheint Seeräuberei als internationale Gefahr zurückgekehrt. Und das ausgerechnet dort, wo schon einmal, nämlich um 1700, maritime Raubunternehmungen zum weltpolitischen Problem geworden waren: am Horn von Afrika. Wer hätte mit einem solchen Comeback der Meeresbriganten gerechnet, schienen sie doch endgültig in Kinderbüchern, populären Romanen wie Stevensons »Schatzinsel« oder in Kinoproduktionen wie Hollywoods »Pirates of the Caribbean« verbannt worden zu sein? Als ernstzunehmende Bedrohung für den Welthandel wird moderne Piraterie zumeist in den Zusammenhang von globaler Wirtschaftsvernetzung, politischer Instabilität, neuen Formen militärischer Gewalt und steigender Armut gestellt. Spricht man davon, dass Piraten ihre Säbel gegen Schnellfeuerwaffen, ihre Segelschiffe gegen Schlauchboote getauscht hätten, dann rückt man diese Bedrohung zugleich in den Horizont historischer Betrachtungen. Wie ist Seeräuberei eigentlich früher entstanden? In welchem Verhältnis haben sich Politik und Piraterie zueinander verhalten? Auf welche Weise ist man dieser Gefahr im Laufe der Geschichte begegnet?

Wenn man sich als Historiker mit der Geschichte der Piraterie beschäftigte, wurde man vor kurzer Zeit noch als jemand betrachtet, der sich zwar mit einem interessanten, letztlich aber eher randständigen Thema befasste. Mittlerweile jedoch kann es geschehen, dass solche Geschichtsforscher in den Verdacht geraten, sie würden einem modischen Trend aufsitzen. Tat-

1 Mephistopheles, in: Goethe, *Faust. Der Tragödie Zweiter Teil*, 5. Akt, Vers 153–164.

sächlich scheinen historische Bücher mit einem Umschlagbild, auf dem die schwarze Piratenflagge, ein Kapitän mit Holzbein oder augenklappentragende Schurken zu sehen sind, hohe Verkaufszahlen zu garantieren. Wer allerdings die stetig wachsende Zahl solcher Bücher sichtet, erkennt bald, welche davon – bloß Bekanntes repetierend – rasch zusammengeschrieben wurden und welche dagegen auf intensiver, langjähriger Recherche beruhen. Die Anfänge der vorliegenden Studie gehen auf eine Zeit zurück, Spätsommer 2004, als zeitgenössische Ausprägungen der Piraterie noch nicht das Interesse der Weltöffentlichkeit erregt hatten. Motiviert wurde das Projekt zu diesem Buch vor allem durch die Debatten um die Entwicklung neuer Formen militärischer Auseinandersetzungen vor dem Hintergrund des internationalen Terrorismus seit 9/11.² Vor dem Hintergrund der Diskussion um asymmetrische Kriege und der möglichen Erosion des staatlichen Gewaltmonopols als Fundament des modernen Völkerrechts habe ich damit begonnen, die völkerrechtlichen Probleme von regulärer Kriegsführung und legitimer Gewaltausübung in internationalen Zusammenhängen bis auf die Anfänge der Neuzeit zurückzuverfolgen. Dabei geriet vor allem der Pirat als eine Figur, in der sich solche Probleme auf besondere Weise verdichteten, in den Blick.³

Die Tatsache, dass kurze Zeit später ebenso die klassische Form der Seeräuberei eine Renaissance zu erleben schien, unterstrich noch einmal zusätzlich die grundlegende Bedeutung dieser Figur für die Aushandlungsprozesse der genannten Problematik in der Formationsperiode der Moderne. So hat sich die Idee entwickelt, das Spannungsfeld der frühneuzeitlichen Seeräuberei und ihrer Bekämpfung als einen Bereich zu beschreiben, in dem sich Fragen nach der historischen Tiefendimension sowohl der aktuellen Piraterie als auch des gegenwärtigen Terrorismus miteinander verbinden lassen. Welchen Einfluss nahmen Seeraub und Kaperei auf die Entwicklung moderner internationaler, zwischenstaatlicher Beziehungen? Wie ist eigentlich der völkerrechtliche Begriff der Piraterie entstanden? Und: Welche Auswirkungen hatte dieser Begriff auf die Entwicklung des heutigen internationalen Rechts – sowohl in der Theorie als auch in der Praxis? Diese und verwandte Fragen sollen hier nicht nur zur Ausleuchtung eines bisher wenig erforschten Zusammenhangs gestellt werden. Vielmehr bleiben sie rückgebunden an brisante Probleme der Gegenwart, die weitere Fragen aufwerfen: Welche Zukunft hat das Völkerrecht in einer globalisierten Welt? Wer entscheidet

2 Siehe etwa Münkler, *Die Neuen Kriege* (2002); und ders., *Wandel des Krieges*.

3 Zu einem ersten Problemaufriss hierzu siehe Gänswein/Kempe, »Die Feinde der Welt«; und dies., »Die Rückkehr der Universalfeinde«.

darüber, was legitime und was illegitime Gewalt ist, wenn das staatliche Gewaltmonopol zunehmend unter Druck gerät und klassische Staatenkriege durch nicht symmetrische Kriege, wie viele behaupten, verdrängt zu werden scheinen? Auf welche Weise verändern Phänomene wie Präventivkriege, humanitäre Interventionen und internationale Polizeiaktionen das bisherige Völkerrechtsverständnis? Leben die heutigen Feinde der internationalen Völkergemeinschaft in Staaten, die den Terrorismus direkt oder indirekt unterstützen, oder an den Küsten sogenannter »failed states« wie etwa Somalia? Lassen sich Piraten als eine Art Vorläufer der heutigen internationalen Terroristen beschreiben?

Beginnt man, Piraterie, Völkerrecht und internationale Beziehungen vor dem Hintergrund solcher Fragen aus einer globalen Perspektive miteinander in Beziehung zu setzen, dann gerät vor allem die Zeit vom späten 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert in den Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses.⁴ Die frühe Neuzeit lässt sich nicht nur deshalb als *eine* wichtige Formatierungsperiode in der Geschichte der Globalisierung bezeichnen, weil es in dieser Zeit durch den europäischen Griff um den Globus zur Entwicklung eines weltweiten Wirtschaftssystems⁵ und im Zuge dessen zur Herausbildung der Industriegesellschaft⁶ kam, sondern auch, weil zeitgleich das europäische Völkerrecht sich zu einem Weltvölkerrecht ausbreitete.⁷ Auch wenn man für diesen Abschnitt der Weltgeschichte heute eher von einer Interaktions- als einer Expansionsgeschichte spricht⁸ und nicht-europäische Einflüsse auf die Entwicklung des internationalen Rechts ebenfalls nicht von der Hand zu weisen sind,⁹ so lässt sich dennoch kaum bestreiten, dass internationale Beziehungen sich im Zeichen eines europäisch dominierten Kolonialismus und Imperialismus irreversibel gewandelt hatten. Mit der Erschließung der Welt-

4 Zur neueren Globalgeschichtsforschung siehe Conrad/Eckert, »Globalgeschichte«; und Osterhammel, »Weltgeschichte: Ein Propädeutikum«.

5 So auch Osterhammel/Petersson, *Globalisierung*. Unbenommen bleibt davon der Umstand, dass es schon vor dem europäisch geprägten Weltwirtschaftssystem nahezu weltweit miteinander verbundene Wirtschaftsstrukturen gab, worauf zu Recht Abu-Lughod, *Before European Hegemony*, hingewiesen hat.

6 Siehe Sieferle, *Der europäische Sonderweg*; Sieferle/Krausmann/Schandl/Winiwarter, *Das Ende der Fläche*.

7 Siehe Steiger, »Völkerrecht«, S. 123–135; und Lesaffer, »The Grotian Tradition revisited«.

8 Feldbauer, »Von der Expansions- zur Interaktionsgeschichte«.

9 Siehe etwa Alexandrowicz, *An Introduction to the History of the Law of Nations in the East Indies*; oder Prakash Anand, *Development of Modern International Law in India*. Zum Vergleich christlicher und islamischer Völkerrechtstraditionen siehe auch Stumpf, »Christian and Islamic Traditions of Public International Law«.

ozeane durch die europäischen Seefahrernationen und der weltweiten Ausweitung des Seehandels wurde das offene Meer ab dem 16. Jahrhundert zu einem transnationalen Begegnungs- und Konfliktraum bisher nicht gekannten Ausmaßes. Seeräuberei, so alt wie der Seehandel selbst, weitete sich in dieser Zeit zu einem fast weltweit verknüpften Phänomen aus. In der internationalen Auseinandersetzung mit diesem Phänomen – so die hier zugrunde liegende These – lässt sich die Herausbildung zentraler Eigenschaften und Grundstrukturen des neueren Völkerrechts sowie moderner zwischenstaatlicher Beziehungen beobachten.¹⁰ Dies näher zu untersuchen, ist das Anliegen der vorliegenden Arbeit.

2. Stand der Forschung

»Krieg, Handel und Piraterie, Dreieinig sind sie, nicht zu trennen.« Aufgrund der großen Bekanntheit der als Motto zitierten Goethe-Worte sollte man meinen, dass der hier anvisierte Untersuchungsgegenstand bereits erschöpfend in der Forschung behandelt worden sei. Das trifft jedoch nicht zu. Im Gegenteil, der hier interessierende Erkenntniszusammenhang wurde systematisch bislang nur wenig erforscht. In der Völkerrechtshistoriographie hat man sich vorrangig etwa auf die Geschichte bestimmter Rechtsinstitute wie das Kriebsrecht oder die Schiedsgerichtsbarkeit, auf die Entwicklung einer internationalen Vertragskultur oder den gelehrten Streit über ein natürliches oder positives Völkerrecht konzentriert.¹¹ Bezüglich der Historiographie internationaler Beziehungen standen bisher vor allem Fragen nach der Abfolge verschiedener Weltordnungen und Staatensysteme, nach den jeweiligen Machtbegriffen, der Entwicklung diplomatischer Beziehungen oder der Theoriekontroverse zwischen einer idealistischen und realistischen Sichtweise im Vordergrund.¹² Erst allmählich machen sich andere Zugänge und Ansätze bemerkbar.¹³ In der Völkerrechtsforschung werden Piraterie und

10 Zu einem ersten Aufriss siehe Kempe, »Seeraub als Broterwerb«.

11 So etwa zu finden bei Nussbaum, *A Concise History of the Law of Nations*; Paradisi, *Civitas maxima*; Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte*; Paech/Stuby, *Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*; oder Truyl y Serra, *Histoire du droit international public*.

12 Siehe beispielsweise Kleinschmidt, *Geschichte der internationalen Beziehungen*; oder Lemke, *Internationale Beziehungen*.

13 Zu jüngeren Ansätzen in der Völkerrechtshistoriographie siehe Hueck, »Völkerrechtsgeschichte«; und Craven/Fitzmaurice/Vogiatzi (Hg.), *Time, History and International Law*.

Kaperei zwar durchaus immer wieder angesprochen, dies aber meist nur am Rande, entweder in knappen Einleitungskapiteln zur Geschichte der Piraterie¹⁴ oder in kleineren Lexikonartikeln wie im »Wörterbuch des Völkerrechts« oder in der »Encyclopedia of Public International Law«.¹⁵

Immerhin liegen zwei größere Arbeiten vor, in denen die Geschichte des Verhältnisses zwischen Piraterie und internationalem Recht eingehender untersucht werden. Aber in beiden Fällen bleiben nur einzelne Bereiche davon abgedeckt. Während sich die rechtsgeschichtliche Arbeit von Alfred P. Rubin fast ausschließlich auf die Entwicklung im anglo-amerikanischen Recht konzentriert,¹⁶ bezieht sich Daniel Heller-Roazen in seiner literaturhistorischen Arbeit zwar auf ein breiteres Fundament an literarischen und gelehrten Texten.¹⁷ Indem sich der Literaturwissenschaftler dabei jedoch auf die Rolle des Piraten als »Feind der Menschheit« im Völkerrecht beschränkt, bleiben andere wichtige Gesichtspunkte hingegen weitgehend unberücksichtigt. So zum Beispiel das aus diesem Feindbegriff abgeleitete universale Piratenstrafrecht, welches in der Geschichte immer wieder dazu missbraucht wurde, um politischen Gegnern den Status als gleichberechtigte Kriegsgegner abzuerkennen. Ebenso wenig wird die in der politischen Theoriebildung wichtige, häufig diskutierte Frage nach dem Unterschied zwischen einem legitimen Staat und einer illegitimen Seeräuberbande hinreichend thematisiert. Schließlich vermisst man in Heller-Roazens Buch eine tiefer gehende historische Analyse des ambivalenten Verhältnisses zwischen Piraterie und Politik. Eine solche Ambivalenz kam, wie noch zu zeigen sein wird, vor allem in der frühen Neuzeit zum Tragen, als die europäischen Mächte dazu übergingen, das internationale Kaperwesen, welches sie einst selbst hervorgebracht hatten, zu bekämpfen.

Auch auf anderen Feldern der Geschichtswissenschaft ist die Relation zwischen Piraterie und Völkerrecht bislang nicht befriedigend thematisiert worden. In der älteren Forschung ging es zum einen meist um nationalge-

Zu neueren Perspektiven der historischen Erforschung internationaler Beziehungen siehe Loth/Osterhammel (Hg.), *Internationale Geschichte*. Speziell zu einer systemgeschichtlichen Untersuchung kontinentübergreifender Beziehungen: Buzan/Little, *International Systems in World History*.

14 Etwa: Stiel, *Die Piraterie*; Schlikker, *Die völkerrechtliche Lehre von der Piraterie*; oder Gebert, *Die völkerrechtliche Denationalisierung der Piraterie*.

15 Siehe die entsprechenden Einträge unter Piraterie, Kaperei und Prisenrecht bzw. Piracy, Privateering und Prize Law.

16 Rubin, *The Law of Piracy*.

17 Heller-Roazen, *The Enemy of All*.

schichtliche Zugänge. Piraterie wurde dabei oft heroisiert, wie im Falle des zum englischen Seehelden stilisierten Freibeuters Francis Drake, oder dämonisiert, wenn etwa derselbe Drake und andere englische Freibeuter von spanischer Seite als blutrünstige Aggressoren dargestellt wurden.¹⁸ Zum anderen blieben große Teile der historischen Piraterieforschung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts von dem Gedanken bestimmt, dass die weltweite Ausbreitung europäischer »Zivilisation« zur Eindämmung einer vor allem von indigenen Nicht-Europäern ausgehenden Seeräuberei geführt habe.¹⁹ Mit dem Postkolonialismus begann sich jedoch ein kritischeres Verständnis zu entwickeln. Deutlich wurde, dass Pirateriezuschreibungen, wie man sie etwa um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Malaysia findet, den Briten vorrangig dazu gedient hatten, den Widerstand nicht-europäischer Rivalen gegen ihre imperiale Machtpolitik in Südostasien zu stigmatisieren.²⁰ Zunehmend kritisch hinterfragt wurden ebenfalls die weit verbreiteten Romantisierungen historischer Piraten, vor allem die populären Verklärungen der frühneuzeitlichen Karibikseeräuber wie Henry Morgan, Blackbeard oder William Kidd.²¹ Jenseits der Fragen nach dem Verhältnis von Wirklichkeit und Legende hat die Sozialgeschichte damit begonnen, sich für das politische Selbst- und Weltbild der Piraten zu interessieren. In den Seeräubern des so genannten »Golden Zeitalters der Piraterie« um 1700 glaubt man politische Freidenker und soziale Rebellen zu entdecken.²² Hingegen erblicken Wirtschaftshistoriker wie Peter T. Leeson hinter den hitzköpfigen Draufgängern eher kühl kalkulierende Unternehmer, die nicht blind drauflosschlügen, sondern ökonomisch wohlüberlegt handelten und Gewaltandrohungen und -anwendungen rein zweckrational einsetzten.²³ Überhaupt finden sich ökonomiegeschichtliche Erklärungsansätze von Seeraub und Schmuggel immer wieder.²⁴ Allerdings mangelt es an weiterführenden und umfangreicheren Studien. Freilich liegt dies zum Teil in der Natur der Sache selbst begründet, da Pira-

18 Siehe beispielsweise Zaragoza, *Piraterías y Agresiones de los Ingleses*; oder Gosse, *The History of Piracy*.

19 Etwa Bradlee, *Piracy in the West Indies and Its Suppression*.

20 Insbesondere Tarling, *Piracy and Politics in the Malay World*.

21 Siehe etwa Jäger, *Pirates, Flibustiers et Corsaires*; Cordingly, *Life among Pirates*; Bialuschewski, *Piratenleben*; und Blauert, »Abenteurer und Piraten«. Speziell zum französischen Korsaren Jean Bart: Delebarre, *Jean Bart*.

22 Vor allem Treinen, »Parasitäre Anarchie«; Hill, »Radical pirates?«; Rediker, *Deep Blue Sea*; ders., *Villains of All Nations*; sowie Snelders, *The Devil's Anarchy*.

23 Leeson, *The Invisible Hook*.

24 Siehe etwa Starkey, »Pirates and Markets«; oder Nadal, »Corsairing as a Commercial System«.

terie und Schleichhandel in Quellen wie Hafenbüchern, Zolllisten oder Logbüchern aus evidenten Gründen gar nicht oder allenfalls nur sehr begrenzt nachzuweisen sind.²⁵

In großen Teilen ist das vormoderne Piraterie- und Kaperwesen zwar einigermassen gut erforscht, doch bleibt der Fokus meist auf eine bestimmte nationale oder staatliche Perspektive beschränkt; das gilt insbesondere für England, dessen frühneuzeitliche Geschichte untrennbar mit Seeraub und Freibeuterei verbunden ist.²⁶ Wenn es um zwischenstaatliche bzw. internationale Beziehungen geht, handelt es sich in der Regel um bilaterale Verhältnisse, wie z.B. der vorrangig auf Raubschiffen ausgetragene spanisch-englische Überseekonflikt im 16. und 17. Jahrhundert.²⁷ Ansätze zu einer multinationalen Herangehensweise lassen sich in Forschungen zu maritimen Großräumen wie der »Atlantic History«²⁸ oder der »Indian Ocean History«²⁹ beobachten. Einige wenige Autoren haben darüber hinaus versucht, das Phänomen der Piraterie aus einer weltgeschichtlichen Perspektive zu beschreiben. Während Anne Pérotin-Dumon diesbezüglich auf eine politische Sichtweise abstellt,³⁰ geht es John L. Anderson vor allem um die ökonomische Dimension.³¹ Strukturgeschichtlich lassen sich beide Zugänge miteinander verbinden, so der hier vertretene Ansatz, indem politische und wirtschaftliche Beschreibungsmuster in einen völkerrechtlichen Bezugsrahmen gerückt werden.

Um auf diese Weise internationale und transkontinentale Zusammenhänge fokussieren zu können, ist eine Betrachtungsweise notwendig, die rund um den Globus führt. Als Ausgangskategorie wird »Welt« gewählt, um

25 Um so größer das Verdienst von Zahedieh, die auf der Basis gründlicher Untersuchungen kolonialer Primärquellen, wie etwa den Hafenbüchern zu Port Royal (Jamaika), zu profunden Aussagen gelangt ist: Zahedieh, »Trade, Plunder, and Economic Development«; und dies., »The Merchants of Port Royal«.

26 Siehe insbesondere Starkey, *British Privateering Enterprise*; und Andrews, *Trade, Plunder, and Settlement*. Für die Niederlande etwa: West Lunsford, *Piracy and Privateering*.

27 Siehe vor allem Ortega y Medina, *El conflicto anglo-español*; und Alvarez, »Orígenes de la rivalidad naval hispano-inglesa«.

28 Allgemein zur »Atlantic History« siehe u.a. Benjamin, *The Atlantic World*; Williams (Hg.), *Bridging the Early Modern World*; Elliott, *Empires of the Atlantic World*; oder Pietschmann (Hg.), *Atlantic History*.

29 Zur »Indian Ocean History« generell siehe etwa Prabha Ray/Alpers (Hg.), *Cross Currents and Community Networks*; Pearson, *The Indian Ocean*; oder Barendse, *The Arabian Seas*. Siehe auch die instruktiven Überblicksartikel von Rothermund, »Zur Historiographie des Indischen Ozeans«; und Wills, »Maritime Asia«.

30 Pérotin-Dumon, »The Pirate and the Emperor«.

31 Anderson, *Piracy and World History*.

so »eine Art des ›diagonalen‹ Fragens quer zu den Nationalgeschichten«³² zu ermöglichen. In diesem Sinne gilt es zu versuchen, Piraterie als eine national-übergreifende und globale Erscheinung in den Erkenntnisfokus zu nehmen. Zum einen soll dabei analysiert werden, wie diese Erscheinung aus europäischer Weltsicht wahrgenommen wurde, und zum anderen, wie sich Europa und sein Rechtsverständnis in der Interaktion mit internationaler Piraterie verändert haben. Wenngleich durchaus auch außereuropäische Stimmen zu Wort kommen, bleibt die Untersuchung vorrangig auf eine europäische Sichtweise beschränkt. Und das nicht nur deshalb, weil das heutige internationale Recht und dessen Begriff von Piraterie nachhaltig durch die »westliche« Tradition geprägt wurden.³³ Überdies ebenso aus der Überlegung heraus, Europa nicht bloß als Subjekt, sondern auch als Objekt seiner Expansion zu betrachten.³⁴ Dabei geht es vor allem darum, sowohl eine verklarte Erfolgsgeschichte als auch eine in düsteren Farben gemalte Ausbeutungs- und Unterdrückungsgeschichte zu vermeiden. Stattdessen öffnet sich so die Möglichkeit, Europas Rolle in einer sich durch stetige Verdichtung weiträumiger Verflechtungszusammenhänge verändernden Welt unvoreingenommener bestimmen zu können.

Außereuropäische Piraterieerscheinungen werden vor allem dann thematisiert, wenn darin ebenso Europäer involviert sind, sei es als Beteiligte, Opfer oder Piratenjäger. Zu den Schwerpunkten zählen hier vor allem die zahlreichen Konflikte im Indischen Ozean, insbesondere die Auseinandersetzungen der Portugiesen, Niederländer oder Engländer mit den Bewohnern der indischen Malabarküste, die vom 16. bis zum 18. Jahrhundert immer wieder aufflackerten. In diesem Zusammenhang spielen auch Interaktionen der Europäer mit japanischen oder chinesischen Piraten im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert eine Rolle. An diesen Beispielen zeigt sich, dass man für die Zeit vor der Mitte des 18. Jahrhunderts keineswegs von einer unangefochtenen Vormachtstellung der Europäer im indischen oder südostasiatischen Raum sprechen kann. Dass die sogenannte Piratenkonföderation, die zwischen 1804 und 1810 zu einer gigantische Seeräuberflotte anwuchs und in China wie ein Staat im Staat agierte, in der Lage war, europäische Handelschiffe im

32 Osterhammel/Petersson, *Globalisierung*, S. 19.

33 Zum Piraterieverständnis in der heute völkerrechtlich verbindlichen UN-Charta: United Nations Convention of the Law of the Sea, 1994, Articles 100–107. Siehe ebenso Wolfrum, »Hohe See«, V.2. Piraterie, a) und b), S. 306–309.

34 Siehe ähnlich auch Wendt, *Vom Kolonialismus zur Globalisierung*, S. 11. Für einen solchen »neuen Blick« sprechen sich beispielsweise ebenso aus: Flüchter/Jucker, »Wie globalisiert war die Vormoderne?«.

Süd- und Ostchinesisches Meer zu Schutzgeldzahlungen zu erpressen, läßt erkennen, wie fragil teilweise die Vormachtstellung der Europäer in Asien noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts war. Völkerrechtlich signifikant waren vor allem die Denunzierungen vieler Bewohner der Arabischen Halbinsel oder des Malayischen Archipels als Piraten und Räuber unter den Vorzeichen des britischen Imperialismus im Laufe des 19. Jahrhunderts. Hier wird besonders deutlich, was die Bezeichnungen »Seeräuber« oder »Pirat« immer schon darstellten, nämlich vorrangig Begriffe der Fremdbeschreibung, um die Handlungen und Gewaltanwendungen des Gegners zu delegitimieren und damit zugleich die eigenen zu rechtfertigen, etwa mit Hilfe der Selbstbeschreibung als »Seepolizist« oder »Piratenjäger«.

Alfred P. Rubin hat mit Recht darauf hingewiesen, dass sich in der langen Geschichte der Auseinandersetzungen mit Seeraubfällen unterschiedliche rechtliche und außerrechtliche Konzeptionen von Piraterie herausgebildet haben.³⁵ Im Unterschied aber zur Diagnose von Rubin wird hier davon ausgegangen, dass rechtliche und politisch-rhetorische Pirateriebegriffe sich häufig nicht klar und trennscharf voneinander unterscheiden lassen. Erst wenn diese Unschärfe konsequent in Rechnung gestellt wird, läßt sich sichtbar machen, an welchen Punkten und in welchen Kontexten rechtliche und politische Momente nicht mehr zur Deckung kommen, ja sich widersprechen, miteinander konfliktieren können. In solchen Situationen, so die Annahme, geben sich im Rahmen internationaler Beziehungen Aspekte eines autonomen Völkerrechts zu erkennen. Wenn hier Piraterie vor allem in einen Bezugsrahmen zu internationalen Rechtsverhältnissen gestellt wird, soll damit nicht in Abrede gestellt werden, dass Piraterie in weiten Teilen der frühen Neuzeit als ausschließliche Angelegenheit staatlichen oder lokalen Rechts angesehen wurde.³⁶ Im Gegenteil: Feinde aller Staaten, wie sich zeigen wird, waren fast immer zugleich auch Feinde eines bestimmten Staates. Vor allem aber gilt für die Mehrheit der hier ausgewählten Pirateriebeispiele, dass sie zu internationalen Verwicklungen führten oder zumindest nicht als reine innerstaatliche Angelegenheiten betrachtet wurden. Ebenso wenig soll mit der Frage nach der völkerrechtlichen Dimension von Seeräuberei die Betonung der Rolle von Piraterie und Kaperei für die modernen Konstitutionsprozesse des internationalen Rechts überstrapaziert werden. Vielmehr geht es darum, diesem Phänomenkomplex seinen angemessenen, bisher un-

³⁵ Rubin, *The Law of Piracy*.

³⁶ Dieser Punkt wird ebenfalls von Rubin, *The Law of Piracy*, stark gemacht. Siehe auch ders., »Piracy«.

terbelichteten Platz in der neuzeitlichen Geschichte dieser Prozesse zuzuweisen.

Arbeiten, die Piraterie in einen größeren Kontext politischer und rechtlicher Zusammenhänge stellen, tendieren meist dazu, ihr Untersuchungsobjekt auf ein reines Randphänomen bestimmter Prozesse und Strukturen zu reduzieren. Manche Autoren behandeln Kaperei und Piraterie als Verfallerscheinung eines im Niedergang begriffenen maritimen Kulturraumes,³⁷ andere als Wegbereiter von Vorgängen des Empire-Building³⁸ oder umgekehrt als Erosionsphänomen untergehender Großreiche.³⁹ Wiederum andere betrachten beides als Übergangserscheinung staatlicher Gewaltmonopolisierung⁴⁰ oder als Nebenprodukt von Unabhängigkeitskriegen.⁴¹ In der vorliegenden Arbeit werden Piraterie und Kaperei dagegen in das Zentrum der in ihnen gespiegelten internationalen Verflechtungen rechtlicher und politischer Art gerückt. Seebeutenahmen durch Privatpersonen gelten hier nicht als unvermeidliche oder unerwünschte Nebenprodukte von Vorgängen, die zur Ausbildung maritimer Beziehungen zwischen verschiedenen Ländern und Staaten führten. Vielmehr werden hier Kaperfahrer, Freibeuter und Seeräuber als aktive Gestalter solcher Beziehungen betrachtet. Das mag zunächst erstaunen. Wie konnten gerade die von den ehrbaren Menschen aller Völker gefürchteten Seeräuber etwas zur Ausbildung des modernen Völkerrechts beigetragen haben? Ausgerechnet diejenigen, die Recht und Gesetz verachteten, sollen bei der Gestaltung von internationalen Rechtsbeziehungen mitgewirkt haben? Die Verkörperung von Rechtlosigkeit als Gestalter von Recht?

Wenn im Folgenden die Frage nach der Formung von internationalen Rechtsregeln durch maritime Outlaws gestellt wird, dann in dem Sinne, dass Seeräuber und Kaperfahrer nicht als *Subjekte*, sondern vielmehr als *Objekte* völkerrechtlicher Beziehungen zur Ausprägung derselben eine wichtige Rolle gespielt hatten. Konsultiert man die Fachliteratur zur Geschichte des neuzeitlichen Völkerrechts in Europa, dann findet man dort viel über die Entwicklung einer internationalen Rechtsgemeinschaft, bestehend aus Staaten als ihren Subjekten, durch ein immer dichter werdendes Netz an gemeinsa-

37 So etwa für den frühneuzeitlichen Mittelmeerraum: Braudel, *Das Mittelmeer in der Epoche Philipps II.* (1949).

38 Siehe Ritchie, »Government Measures against Piracy and Privateering«.

39 Beispielsweise Pérotin-Dumon, »The Pirate and the Emperor«; oder bezüglich der Hochkonjunktur japanischer Piraterie als Folge des untergehenden Ming-Reiches in China an der Wende zum 17. Jahrhundert Kwan-wai So, *Japanese Piracy in Ming China*.

40 Etwa Thomson, *Mercenaries, Pirates, and Sovereigns*.

41 Siehe z.B. De Meij, *De watergeuzen*.

me Normen und miteinander getroffenen Rechtsvereinbarungen gebunden, wenig jedoch über diejenigen, die von dieser Gemeinschaft systematisch ausgegrenzt wurden. Dabei waren es gerade jene ins Abseits des Rechts Gedrängten, so wird hier behauptet, welche nicht unerheblich zur Konstituierung des europäischen Völkerrechts in der frühen Neuzeit beigetragen haben. Anders formuliert: Wer etwas über die »Sattelzeit« des Völkerrechts in Europa, die Zeit vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, erfahren will, sollte sein Augenmerk nicht nur auf die hoheitliche Diplomatie als Träger des internationalen Rechtsverkehrs richten, sondern auch auf die von den offiziellen Institutionen und Verkehrsformen aussortierten Unrechtsfiguren und Unrechtspraktiken. Anknüpfen lässt sich hierbei an neuere Ansätze wie den von Lauren Benton, die das Piratenproblem und seine Bekämpfung untersucht hat, um auf diese Weise Strukturen und Funktionen internationaler Rechtsräume (»legal spaces«) beschreiben zu können.⁴² Einen solchen Ansatz aufgreifend und fortführend, wird hier die Auffassung vertreten, dass die moderne Völkerrechtsordnung nicht nur aus dem Westfälischen System⁴³ gleichberechtigter Staaten und der europäischen Kolonisierung »neu entdeckter« Völker hervorgegangen ist,⁴⁴ sondern darüber hinaus auch aus der Auseinandersetzung mit Kaperei, Piraterie und Pirateriebekämpfung auf den Weltmeeren und entlang der Küsten verschiedener Kontinente.

Um diese Vorgänge angemessen beschreiben zu können, ist es notwendig, die klassische Epochengrenze der frühen Neuzeit zu überschreiten. Entscheidend für die Völkerrechtsgeschichte von Kaperei und Piraterie ist nicht die Französische Revolution oder die im späten 18. Jahrhundert einsetzende Industrialisierung gewesen. Zentrale Ereignisse, Prozesse und Strukturen ragen vielmehr weit ins 19. Jahrhundert hinein. Für die Wiederaufnahme des Piraterievorwurfes gegenüber den Nordafrikanern an der Maghrebküste markiert der Wiener Kongress 1814/15 einen wichtigen Einschnitt. Das Ende der Napoleonischen Kriege ist ebenfalls relevant für die internationalen Bemühungen, den völkerrechtlichen Pirateriebegriff auf den Sklavenhandel zu übertragen. Internationale Kaperkriege fanden eine letzte Hochblüte in den südamerikanischen Befreiungskriegen, und die Anwendung des Pirateriekonzeptes im Kontext des britischen Imperialismus in Südostasien erreichte

42 Benton, »Oceans of Law«; dies., »Legal Spaces of Empire«; und dies., *Search for Sovereignty*, S. 104–161.

43 Siehe Duchhardt, »Internationale Beziehungen im Ancien Régime; ders., »Westphalian System«.

44 Siehe Pagden, *European Encounters*; Keene, *Beyond the Anarchical Society*; und Anghie, *Imperialism*.

sogar erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Die ausschlaggebende Zäsur liegt jedoch in der Jahrhundertmitte. Mit der internationalen Ächtung der Kaperei am Ende des Krimkrieges vollzog sich 1856 die entscheidende Wende zur Abkehr vom Prinzip der staatlichen Tolerierung und Instrumentalisierung von privaten Beutezügen zur See. Allerdings war es noch ein weiter Weg, bis sich diese Abkehr weltweit durchsetzte. Wesentlich zum Abschluss kam dieser Prozess der internationalen Durchsetzung der Kapereiächtung erst am Ende des 19. Jahrhunderts, als sich 1898 im spanisch-amerikanischen Krieg beide Seiten darauf verständigten, jeweils keine Kapperlizenzen mehr an Privatpersonen zur Unterstützung der staatlichen Marine auszustellen. Was den Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung für das 19. Jahrhundert betrifft, bleibt das Hauptaugenmerk jedoch vorrangig auf die Zeit vor 1850 beschränkt, da in der ersten Jahrhunderthälfte die letzte aktive Phase internationaler Kapereipolitik zu ihrem Abschluss kam.

An der Wende zum 20. Jahrhundert, als sich fast alle Staaten der Welt an das völkerrechtliche Verdikt der Kaperei hielten und somit klar wurde, dass die klassische Zeit der weltmeerumspannenden Freibeuterei in ihrer bisher gekannten Form endgültig vorbei war, begannen die alten schurkischen Helden und Abenteurer in der Fantasiewelt populärer Romane, farbiger Illustrationen und bewegter Bilder weiterzuleben. Am Ende des hier behandelten Zeitraumes entstanden Zeichnungen und Bilder von Malern wie Howard Pyle oder Newell Convers Wyeth, der 1911 eine Neuauflage von Stevensons »Treasure Island« mit zahlreichen Abbildungen illustrierte. In ihren farbigen, plastischen Bildern gelang es den beiden amerikanischen Malern und Illustratoren einen visuellen Rahmen zu schaffen, in dem der Betrachter seine Abenteuerphantasien einer untergegangenen Welt maritimer Haudegen und Draufgänger plausibel hineinprojizieren konnte. Gerade durch die eigentümliche Mischung aus Realismus und Romantik wurde eine ikonische Verdichtung höchster Intensität erzeugt, die dazu führte, dass die darin transportierten Motive breit rezipiert wurden und sich rasch zu Stereotypen und Topoi auskristallisierten. Ihre mediale Vermittlung und Reaktualisierung in Literatur, Film, Comics und Computerspielen verankerte sie so sehr im kollektiven Bildgedächtnis der westlich-europäisch geprägten Kultur, dass sie daraus wohl auch künftig nicht mehr wegzudenken sind. Ja, mehr noch: Totenkopfflagge, Entermesser und Augenbinde gehören mittlerweile zu den piratischen Utensilien kindlicher Seeräuberphantasien in der ganzen Welt. Wenn auf dem Umschlag dieses Buches ein Gemälde von Howard Pyle aus

dem Jahr 1905 zu sehen ist, das auf dramatische Weise den heckseitigen Angriff zweier Piratenboote auf eine bereits brennende Galeone zeigt,⁴⁵ dann soll damit angedeutet werden, dass die moderne Geschichte der visuellen Ikonisierung des »goldenen« Pirateriezeitalters just in jener Zeit ihren Anfang nahm, als die klassische Epoche der internationalen und interkontinentalen Kaperei ihr Ende fand.

3. Methodischer Zugang, Kapitelübersicht

Betrachtet man die frühmoderne Geschichte des Völkerrechts und internationaler Beziehungen im Spiegel von Seeraub und Kaperei, dann eröffnet sich einem eine Beobachtungsperspektive, die quer zu den bisherigen Zugängen liegt, eine Perspektive, die zunächst zwar als marginal anmutet, den Forschungsgegenstand aber, wie durch ein Seitenfenster auf ihn blickend, im Aufriss erscheinen lässt. In den Blick geraten dabei elementare Problemkreise internationalrechtlicher Verhältnisse wie »Krieg und Frieden«, »politische Souveränität« und »internationaler Handel«. In der Auseinandersetzung mit Piraterie und ihrer Bekämpfung trafen diese Problemkreise aufeinander, überschnitten und durchkreuzten sich. Angehörige verschiedener Nationen, Kulturen und Religionen sind dabei ebenso involviert gewesen wie unterschiedliche Rechtsvorstellungen und konkurrierende politische Interessen. Im Zuge des weltumspannenden Seeverkehrs schufen Seeraub, Kapernahme und Piratenverfolgung einen Rahmen, innerhalb dessen national übergreifende Angelegenheiten, friedliche wie kriegерische, miteinander verhandelt und zwischenstaatlich verbindliche »Spielregeln« hierfür definiert wurden. Auf diese Weise bildeten die unterschiedlichen Formen maritimer Beutenahme ein zentrales Medium internationaler Beziehungen auf dem Meer.

Gemeint ist mit dem Begriff »Medium« hier – ganz allgemein – der Möglichkeitsspielraum zur Formbildung von lose gekoppelten Elementen,⁴⁶ im vorliegenden Fall der Formbildung von rechtlichen Beziehungen zwischen

⁴⁵ Pyle, *An Attack on a Galleon*. Erstmals erschien das Bild im Dezember 1905 in Harper's Monthly Magazine; wiederabgedruckt posthum in Pyle, *Howard Pyle's Book of Pirates*. Siehe auch Menges, *Pirates, Patriots, and Princesses*.

⁴⁶ Siehe Seel, »Medien der Realität«. Zur Vermeidung eines ontologischen Medienbegriffes siehe die instruktiven Ausführungen bei Crivellari/Sandl, »Die Medialität der Geschichte«.

souveränen politischen Einheiten. Kopplung und Entkopplung derselben erfolgten entlang der Unterscheidung zwischen *rechtmäßiger* und *unrechtmäßiger* Seebeutenahme durch Privatpersonen. Dabei blieben beide Seiten der Unterscheidung immer aufeinander bezogen. Das als unrechtmäßig Ausgegrenzte bildete stets nur die andere Seite der Rechtmäßigkeit. Idealtypisch verkörpert wurde diese Unterscheidung durch die zwischen Unrecht und Recht changierende Doppelfigur des Piraten/Kaperfahrers. Aus dem Blickwinkel der Legalität betrachtet, war der Pirat, um eine Wendung Giorgio Agambens zu übernehmen,⁴⁷ eine Figur der *einschließenden Ausschließung*, der Kaperfahrer, von der Warte der Illegalität betrachtet, eine der *ausschließenden Einschließung*. Zusammen konstituierten beide Figuren damit eine wichtige Form der »Einheit der Differenz von Recht und Unrecht«⁴⁸ innerhalb des sich allmählich herausbildenden internationalen Seekriegsrechts und Seevölkerrechts. Im Rahmen des durch diese Differenz gekennzeichneten Kontakt- und Konfliktmediums, in dessen Zentrum die Kippfigur des Piraten/Kaperfahrers dafür sorgte, dass die Grenzen zwischen Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit beständig in beide Richtungen überschritten wurden,⁴⁹ durchmischten sich verschiedene Gegensätze wie Krieg und Frieden, reguläre und irreguläre Kriegsführung, Verbrechen und Verbrechensbestrafung, Selbstverteidigung und Entschädigungszugriff oder privater und öffentlicher Krieg.

Ist in diesem Zusammenhang von *privater* Seebeutenahme die Rede, dann ist damit gemeint, dass in allen legalen und illegalen Varianten dieser Beutenehmung die Zurechnung von Güterentwendung und Gewaltanwendung an Privatpersonen gekoppelt ist. Obwohl im Falle der rechtlich legitimen Wegnahme die entsprechende Privatperson, beispielsweise ein Schiffskapitän oder ein Reeder, der mehrere solcher Kampfschiffe ausrustete, vom Träger einer öffentlichen Gewalt – mittels eines Marke-, Repressalien- oder Kaperbriefes – dazu autorisiert worden war, verblieben das Risiko und die Verantwortung letztlich allein beim Repressalien- oder Kaperfahrer. Dadurch unterschied sich der von einem Souverän bevollmächtigte private Seebeutenehmer von einem regulären Marinekapitän, der zudem über ein festes Grundgehalt verfügte und im Gegensatz zu ersterem nicht nur von dem lebte, was er selbst erbeutete. Solange jedoch Repressalien- und Kaperfahrer

⁴⁷ Agamben, *Homo sacer*.

⁴⁸ Siehe Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*.

⁴⁹ Zu Kennzeichen und Typologie solcher Grenzgänger und Grenzverletzer siehe Kaufmann/Bröckling/Horn, »Einleitung«, in: dies. (Hg.), *Grenzverletzer*.

als völkerrechtlich legitim galten, gab es letztlich keine klare Trennung zwischen privater und öffentlicher Gewalt.⁵⁰

Je nach politischer Interessenlage und der Situation internationaler Verhältnisse wurde die Grenze zwischen erlaubter und unerlaubter privater Seebeutenahe immer wieder neu ausgerichtet und verschoben. Im Konfliktfall beanspruchte jede der miteinander streitenden oder gegeneinander kämpfenden Parteien jeweils »objektiv« beurteilen zu können, welche Art der Beutenahe und Gewaltanwendung als legal und welche als nicht legal einzustufen sei. Greift man eine Unterscheidung von Walter Benjamin auf,⁵¹ so könnte man sagen, dass jede Seite beim Einsatz von Gewalt – ganz gleich ob als Entschädigungsnahme oder Piratenfestnahme – jeweils von sich behauptete, in diesem Einsatz manifestiere sich allein eine *Recht erhaltende Gewalt*. Demgegenüber bleibt jedoch zu konstatieren, dass es in der Regel um die Schaffung rechtlicher Tatsachen durch Gewalt ging, weshalb es angemessener wäre, hier von einer *Recht setzenden Gewalt* zu sprechen. Beschreibt man die Einheit des privaten Seebeutewesens als ein Differenzmedium, gekennzeichnet durch die Unterscheidungen von rechtmäßiger/unrechtmäßiger Gewalt sowie Wegnahme/Raub, dann eröffnet sich damit methodisch die Möglichkeit, die klassische Gegenüberstellung von Theorie und Praxis, von Diskurs und (sozialer) Realität zu überwinden und für das zu untersuchende Thema exemplarisch einen *integrativen* Zugang zu gewinnen. Ein solcher Zugang könnte dazu beitragen, die in der Forschung immer wieder erhobene Forderung, das Verhältnis von Idee und Wirklichkeit, von Reflexion und Realität für die Geschichte internationaler Rechtspolitik zu untersuchen, an einem konkreten Beispiel einzulösen.⁵²

Auf der Forschungsebene ermöglicht diese Herangehensweise das Aufeinanderbeziehen unterschiedlicher Quellengruppen. Dazu zählen vor allem die gelehrte Rechtsliteratur, Friedens-, Waffenstillstands- und Handelsverträge, Gerichtsunterlagen von Kaperei- und Piratenprozessen sowie Korres-

50 In einem ähnlichen Sinne konstatiert auch Michel Foucault für die frühe Neuzeit: »Der Krieg war öffentlich als Privatkrieg, oder der Privatkrieg nahm eine öffentliche Dimension an.« Foucault, »Sicherheit, Territorium, Bevölkerung«, S. 435.

51 Benjamin, »Zur Kritik der Gewalt«.

52 So z.B. das Postulat von Koskeniemi, »Why History of International Law Today?«, Umgesetzt wird ein ähnlich *integrativer* Zugang für den politischen Raum frühneuzeitlicher Städte bei Schlögl (Hg.), *Interaktion und Herrschaft*. Ebenfalls anschlussfähig ist der in den folgenden Kapiteln entfaltete Ansatz an ein methodologisches Konzept, das Groh als »postinstrumentelle Geschichtswissenschaft« bezeichnet hat. Siehe Groh, »Postinstrumentelle Geschichtswissenschaft«.

pondenzen von Diplomaten und Vertretern der Ostindien- und Westindien-gesellschaften. Kontrastierend soll gelegentlich auch ein Blick in die populäre Piratenliteratur geworfen werden. Dabei werden neuere Ergebnisse der Forschungsliteratur sowie eigene Forschungen mit gedruckten und ungedruckten Quellen synthetisiert. Eigene Recherchen handschriftlicher Dokumente basieren vorrangig auf Archivalien aus der Library of Congress (Washington), den National Archives und der British Library (London), dem Archivio di Stato (Neapel), dem Nationaal Archief (Den Haag), dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (Berlin), dem Arquivo Histórico Ultramarino und der Biblioteca Nacional (Lissabon) sowie dem Archivo General de Simancas. Bezüglich der gelehrten Rechtsliteratur wurden vor allem die Bibliotheksbestände des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt/M. konsultiert. Für die gedruckte Reise- und Memoirenliteratur wurde insbesondere auf die Bestände der Eutiner Landesbibliothek zurückgegriffen.

Wenngleich es hier um ein Ausleuchten internationaler Verhältnisse und ihrer theoretischen Reflexion über einen längeren Zeitraum geht, soll kein enzyklopädischer, kein holistischer Anspruch erhoben werden. Vielmehr gilt es, den Gegenstandsbereich durch eine Auswahl an synchronen wie diachronen Schnitten und Tiefenbohrungen zu umkreisen. Statt einer lückenlosen Erzählung, die es ohnehin nicht geben kann, werden hier Mosaiksteine gesammelt, die in der Zusammenschau ein Bild ergeben, das sich nicht nahtlos in die gängigen Schemata und Periodisierungen fügt.⁵³ Sichtbar werden demgegenüber Zusammenhänge und Hintergründe im Völkerrecht sowie in der internationalen Politik, die man bisher nur wenig erkundet hat. Punktuell mit erschließen lässt sich dabei ebenfalls das Verhältnis Europas zu anderen Kulturen und Religionen, sofern im Medium von Piraterie und Kaperei Europäer und Nicht-Europäer aufeinander trafen. Dabei wird ein ganz eigenes *Narrativ* erzeugt, das sich einer einfachen Fortschrittserzählung, in der die moderne Völkerrechtsentwicklung als ein an Rationalität und Humanität zunehmender Prozess auftritt, ebenso sperrt wie gegenüber einer pessimistischen Schilderung derselben als einer bloßen Abfolge von Ereignissen der Machtentfaltung und Ausbeutung sowie von Abhängigkeitsverhältnissen und ihrer Verschleierung durch die Berufung auf ein universales Völkerrecht. Aus der Analyse von Piraterie und Kaperei als Drehscheibe internationaler Beziehungen gibt sich zu erkennen, dass solche Schwarz-Weiß-Malereien nicht zutreffend sind, da hierbei sowohl die politische Instrumentalisierung

53 Wie etwa dem Epochenmodell von Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*.

des Völkerrechts als auch dessen Resistenz gegenüber solchen Vereinnahmungen zum Vorschein kommt. In den Blick gerät das Völkerrecht als Erfüllungsgehilfe der Politik, aber auch als dessen Gegenpol und Korrektiv. Im Medium von Kaperei und Piraterie zeigen sich normative Kraft, regulative Stärke und Eigenständigkeit des Völkerrechts ebenso wie die ihm eigentümlichen Paradoxien, Ambivalenzen und Widersprüche. Anhand ausgewählter Beispiele sollen diese unterschiedlichen Facetten beleuchtet werden. Aus diesen Partikeln ergibt sich kein geschlossenes Ganzes, sondern ein offenes, vielgestaltiges Gebilde, das die Geschichte des Völkerrechts nicht als linearen und nach bestimmten Gesetzmäßigkeiten verlaufenden Prozess zeigt, sondern als evolutiven Vorgang, der auch durch vielerlei Kontingenzen mitbestimmt wird.

Hinzu kommt, dass unsere heutige völkerrechtliche Definition von Piraten als Personen, die auf hoher See aus Eigennutz Gewalttaten gegen Personen oder Eigentum begehen, ohne hierzu von einer anerkannten Regierung ermächtigt worden zu sein,⁵⁴ nur sehr bedingt auf die lange Geschichte solcher Zuschreibungen angewandt werden kann. Nimmt man dennoch – mit aller Vorsicht – diese allgemeine Definition, dann erscheint die frühneuzeitliche Geschichte der Piraterie auf den ersten Blick zunächst nicht viel mehr zu sein, als eine bloße zeitliche Abfolge von aufflackernden Verdichtungen seeräuberischer Aktivitäten, die an verschiedenen Orten der Welt auftauchen und wieder verschwinden. Dennoch geben sich gewisse Grundmuster und Strukturen zu erkennen. Gewaltanwendung und Beutenahme wurden auch in den im 16. Jahrhundert neu erschlossenen Meeresräumen nicht aus sich selbst heraus gerechtfertigt. Statt auf ein Recht des Stärkeren berief man sich auf Hoheitsansprüche, geltende Verträge oder Gewohnheitsrechte (Kap. 1). Die Einklagung von Entschädigungsansprüchen sorgte dafür, dass Gewalt und Recht einen sich selbst verstärkenden Kreislauf bildeten. Die Unterscheidung zwischen einem legalen und einem illegalen Seebeutefahrer schien ein elegantes Instrument maritimer Außenpolitik zu sein. Im Konfliktfall konnte man die privaten Beutenehmer durch obrigkeitliche Vollmachten legalisieren und als exterritoriale Stoßtruppe gegen den Feind einsetzen, um den Mangel einer stehenden Marine auszugleichen; im Friedensfall wiederum konnte man sich ihrer rasch entledigen, indem man sie als Friedensbrecher und Schwerverbrecher in die Illegalität abdrängte. Doch erwies sich das Seebeuterecht für die Souveräne als zweischneidiges Schwert, denn die nichtstaatlichen Beutefahrer, welche ihrerseits die fließende Grenze zwischen Le-

⁵⁴ Siehe Wolfrum, »Hohe See«, S. 306–307.